

Bekanntmachung

Die 08. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben findet am Donnerstag, den 01.09.2022 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Wahlen
 - 2.1 Wahl der/des Ausschussvorsitzenden
 - 2.2 Verpflichtung der sachkundigen Einwohner/innen
 - 2.3 Wahl der 1. Stellvertreterin/des 1. Stellvertreters der/des Ausschussvorsitzenden
 - 2.4 Wahl der 2. Stellvertreterin/des 2. Stellvertreters der/des Ausschussvorsitzenden
- 3 Bestätigung der Niederschrift der 07. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 11.08.2022
- 4 Beratung zu Beschlussvorlagen
 - 4.1 Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)
Vorlage: B 0057/2022
- 5 Beratung zu aktuellen Themen
 - 5.1 4. Fortschreibung des Wirtschafts- und Handelskonzeptes der Hansestadt Stralsund
- 6 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 8 Beratung zu aktuellen Themen
- 9 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von
Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Bernd Buxbaum
Ausschussvorsitzender

TOP Ö 3

Hansestadt Stralsund

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben

Niederschrift

der 07. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 11.08.2022
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:10 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Bernd Buxbaum

stellv. Vorsitzende/r

Herr Rocco Pantermöller

Herr Maximilian Schwarz ab 17:20 Uhr

Mitglieder

Herr Michael Adomeit

Herr Henrik Gotsch

Herr Rüdiger Kuhn

Herr Daniel Ruddies

Vertreter

Herr Richard Kinder

Vertretung für Herrn Heiko Werner

Protokollführer

Frau Madlen Zicker

von der Verwaltung

Frau Anke Böschow

Herr Peter Friesenhahn

Herr Peter Fürst

Frau Marion Harder

Herr Stephan Latzko

Herr Heino Tanschus

Gäste

Herr Peter Mühle

Tagesordnung:

- 1** Bestätigung der Tagesordnung
- 2** Bestätigung der Niederschrift der 06. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 23.06.2022
- 3** Beratung zu Beschlussvorlagen
- 4** Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1** Mitgliedschaft im Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN/DIE PARTEI, SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0193/2021
- 4.2** Nutzung der Geothermie in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: AN 0149/2020
- 4.3** Konzept des Wochenmarktes überarbeiten
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0126/2021
- 5** Verschiedenes
- 9** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben sind 7 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 06. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 23.06.2022

Die Niederschrift der 06. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben vom 23.06.2022 wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 5 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

Es liegen keine Beschlussvorlagen im öffentlichen Teil der Sitzung vor.

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 Mitgliedschaft im Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN/DIE PARTEI, SPD-Fraktion Vorlage: AN 0193/2021

Herr Kinder gibt einführende Worte zu dem Antrag seiner Fraktion. Er merkt an, dass inzwischen auch die Stralsunder Mittelstandsvereinigung dem Verein beigetreten ist. Seines Erachtens gibt es ein negatives Bild ab, wenn sich die Hansestadt Stralsund als Oberzentrum dem Beitritt verschließt.

Herr Ruddies teilt mit, dass die CDU/FDP-Fraktion den Antrag noch nicht abschließend beraten hat.

Herr Adomeit merkt an, dass er den Antrag ablehnen wird.

Herr Buxbaum begrüßt Herrn Ramthun als Vorstandsvorsitzenden des Vereins für Regionalmarketing und – entwicklung Vorpommern. Er stellt das Rederecht für Herrn Ramthun zur Abstimmung, welches einstimmig beschlossen wird.

Herr Ramthun geht auf die Historie der früheren zwei Wirtschaftsberatungsgesellschaften ein. Eine Zusammenlegung der beiden Unternehmen ist nicht erfolgt, da aufgrund unterschiedlicher Gesellschafterstrukturen kein Konsens zu finden war. Das Ergebnis der Prüfungen war, dass sich die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Vorpommern mbH aufgelöst hat und die wirtschaftlichen Aktivitäten in die jeweiligen Gebietskörperschaften verlagert wurden. Für die Vermarktung der Region Vorpommern sollte möglichst ein Verein mit vielen Mitgliedern gegründet werden.

Herr Ramthun hat diesen Prozess der Vereinsgründung begleitet. Er ist viel durchs Land gereist und hat mit vielen Bürgermeistern, Unternehmen, Institutionen etc. gesprochen. Da er

viel positives Feedback bekam, wurde Ende März 2022 der Verein gegründet. Zu den Gründungsmitgliedern gehören die beiden Industrie- und Handelskammern, der Landkreis Vorpommern-Rügen, der Landkreis Vorpommern-Greifswald, der Unternehmerverband, die Hansestadt Greifswald, die Hochschule Stralsund und die Universität Greifswald. Als neues Mitglied ist die Handwerkskammer Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnen.

Laut Herrn Ramthun gehört auch die Hansestadt Stralsund als Mitglied dazu und wirbt um den Eintritt in den Verein.

Mit der Vereinsgründung wurden neue Schwerpunkte gesetzt, welche nicht mit der damaligen WFG zu vergleichen sind. Der Verein hat u.a. die Aufgabe, für die Region zu werben, einheitlicher darzustellen, gemeinschaftlich Kunden und Gäste zu akquirieren sowie wirtschaftliche Investoren in das Land zu holen.

Laut Herrn Ramthun ist die Mitgliederwerbung in vollem Gange. Als neue Mitglieder sind die Mittelstandvereinigung Stralsund sowie der Tourismusverband Vorpommern zu verzeichnen.

Auf Nachfrage von Herrn Buxbaum teilt Herr Ramthun mit, dass er die aktuelle Satzung des Vereins den Ausschussmitgliedern gern zur Verfügung stellt.

Der Ausschussvorsitzende stellt zur Diskussion, wie mit dem Antrag weiter verfahren werden soll. Herr Adomeit und Herr Kinder sprechen sich für eine Abstimmung aus.

Herr Kuhn merkt an, dass er ohne Vorliegen der aktuellen Satzung sich der Stimme enthalten wird.

Herr Ruddies spricht sich ebenfalls für eine heutige Abstimmung aus. Die CDU/FDP-Fraktion wird diesen Antrag zum aktuellen Zeitpunkt ablehnen. Zu einem späteren Zeitpunkt schließt er eine erneute Diskussion über den Beitritt nicht aus.

Der Ausschussvorsitzende stellt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag AN 0193/2021 ist somit abgelehnt. Der Präsident der Bürgerschaft wird über das Ergebnis informiert.

Abstimmung: 2 Zustimmungen 4 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

zu 4.2 Nutzung der Geothermie in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: AN 0149/2020

Herr Buxbaum gibt einführende Worte in die Thematik.

Herr Bernhardt teilt mit, dass aktuell sehr gute seismische Untersuchungen vorliegen. Es wurden 5 Orte definiert, wo die Geothermie sehr sinnvoll sein kann. Diese 5 Orte werden aktuell untersucht. Der Wunsch ist, dass der Energiebedarf in dem Fernwärmegebiet im Jahr 2027 ca. 20 bis 30 Prozent aus der Geothermie gedeckt wird.

Auf Nachfrage von Herrn Gotsch teilt Herr Bernhardt mit, dass im Jahr 2019 die wirtschaftliche Betrachtung negativ beschieden wurde. Die Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren jedoch stark verändert. Eine wirtschaftliche Betrachtung wird nach den momentan laufenden technischen Untersuchungen erneut durchgeführt.

Auf Nachfrage von Herrn Kinder merkt Herr Bernhardt an, dass die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Wirtschaftlichkeit geprüft werden. Die Fördermöglichkeiten hängen jedoch vom Zeitpunkt der Realisierung ab. Die Förderbedingungen verändern sich momentan sehr stetig. Herr Kinder regt an, den Antrag zurückziehen, da die im Antrag beschriebenen Fördermöglichkeiten durch die Verwaltung geprüft werden.

Herr Adomeit besteht auf eine Empfehlung zu diesem Thema und wird den Antrag nicht zurückziehen.

Herr Kuhn sowie Herr Buxbaum sprechen sich ebenfalls für eine konkrete Haltung zum Antrag aus.

Herr Kinder teilt mit, dass er sich der Stimme enthalten wird.

Der Ausschussvorsitzende stellt zur Abstimmung, dass den Argumenten der Verwaltung gefolgt und im Sinne des Antrages agiert wird.

Der Antrag AN 0149/2020 kann somit als erledigt betrachtet werden.

Der Präsident der Bürgerschaft wird über das Ergebnis informiert.

Abstimmung: 7 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltungen

zu 4.3 Konzept des Wochenmarktes überarbeiten
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/DIE PARTEI
Vorlage: AN 0126/2021

Herr Tanschus weist auf seine Ausführungen in der März-Sitzung des Ausschusses hin und fasst noch einmal zusammen:

Mit der Rostocker Großmarkt GmbH wurde über die zusätzliche Durchführung eines Samstagmarktes (Frischemarkt) auf dem Alten Markt gesprochen. Die Gesellschaft sieht für die Durchführung momentan aber kein Potenzial.

Ein Treffen mit regionalen Erzeugern musste aufgrund von Corona in den August verschoben werden. Hier soll das Thema ebenfalls besprochen und ggfs. für das nächste Jahr angegangen werden. Unproblematisch sieht der Leiter des Amtes 30 die Anpassung des Angebotes auf dem Freitagsmarkt.

Der Ausschuss für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 04.08.2022 beschlossen, einen entsprechenden mit der Verwaltung abgestimmten Antrag in die Bürgerschaft am 25.08.2022 einzubringen.

Herr Tanschus verliest den vom Bauausschuss erarbeiteten Antrag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

„Das Konzept des Wochenmarktes wird dahingehend abgeändert, dass die Großmarkt Rostock GmbH als Betreiberin der Wochenmärkte in Stralsund zukünftig freitags auf dem Neuen Markt nur noch eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei sowie
- rohe Naturerzeugnisse, Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher und Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbes.

Die übrigen Bestandteile des Wochenmarktkonzeptes bleiben unberührt. Die Umsetzung durch die Großmarkt Rostock GmbH soll bei der nächsten Standplatzvergabe, spätestens jedoch zum 01.01.2023 erfolgen.

Begründung:

Es besteht eine hohe Nachfrage nach regionalen Produkten der genannten Waren und Warenarten. Durch regionale Anbieter und Produkte soll das bereits bestehende und gute Angebot auf dem Freitagsmarkt weiter ausgebaut und forciert werden. Aus diesem Grund sollen auch nur

noch die genannten Waren und Warenarten zukünftig auf dem Wochenmarkt am Freitag feilgeboten und durch die Betreiberin zugelassen werden."

Herr Buxbaum lässt darüber abstimmen, ob der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben sich dem Antrag des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung anschließt.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Antrag wird der Bürgerschaft am 25.08.2022 zur Beschlussempfehlung übergeben.

Der Ausschussvorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt.

zu 5 Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf im öffentlichen Teil der Sitzung.

zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass die Vorlagen B 0043/2022, H 0093/2020, H 0084/2022, H 0085/20200 sowie H 0091/2022 den entsprechenden Gremien gemäß Beschlussvorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

gez. Bernd Buxbaum
Vorsitzender

gez. Madlen Zicker
Protokollführung

Titel: Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)

Federführung:	Amt 85 Tourismuszentrale	Datum:	10.08.2022
Bearbeiter:	Kretzschmar, Andre		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	22.08.2022	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben	01.09.2022	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	13.09.2022	

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 09.06.2022 mit Beschluss-Nr.: 2022-VII-05-0869:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Punkt 1 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 05.03.2020 mit der Nummer 2020-VII-02-0227 mit sofortiger Wirkung umzusetzen!

Im Vorfeld der Umsetzung der Einbringung der Übernachtungssteuersatzung sind die Ausschüsse Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben sowie der Ausschuss für Finanzen und Vergabe zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Betroffenen zu hören und ihre Bedenken in Bezug auf die Umsetzung mit aufzunehmen.“

Punkt 1 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 05.03.2020 mit der Beschluss-Nr.: 2020-VII-02-0227 lautet:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung) wieder einzubringen, wenn die rechtliche Situation höchstrichterlich geklärt ist.“

Lösungsvorschlag:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 22. März 2022 (veröffentlicht im Mai 2022) entschieden, dass die Erhebung einer Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, den bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig und mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Beruflich veranlasste Übernachtungen

können von der Aufwandbesteuerung ausgenommen werden, müssen aber nicht.

Damit sind die Voraussetzungen für die Einbringung einer Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung) gegeben. Die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung) wird mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung in die Bürgerschaft eingebracht und im Vorfeld in den Ausschüssen für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben sowie Finanzen und Vergabe behandelt, um die Betroffenen entsprechend des Beschlusses zu beteiligen.

Alternativen:

Es sind keine Alternativen vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Satzung zur Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung).

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge:

Auf Basis von Hochrechnungen aus vorliegenden Übernachtungszahlen der Hansestadt Stralsund des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern und aus dem Vergleich des Verhältnisses von Übernachtungszahlen zu Einnahmen aus Übernachtungssteuern aus vergleichbaren Städten, ist mit Erträgen aus der Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund von jährlich durchschnittlich 550.000 Euro zu rechnen.

Es ist zu erwarten, dass die Einnahmen in den ersten Jahren geringer ausfallen werden, da davon auszugehen ist, dass nicht alle Steuerpflichtigen sofort ihrer Verpflichtung nachkommen werden.

Die Erträge aus der Erhebung der Übernachtungssteuer werden im
Teilhaushalt 90 - Zentrale Finanzleistungen
Produkt 61.1.01 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Sachkonto 40390000- Übernachtungssteuer
planungsseitig veranschlagt.

Aufwendungen:

Die Veranlagung und Erhebung dieser Steuern liegt in der Zuständigkeit des
Kämmereiamtes, Abt. Steuern.

Im Nachtragsstellenplan 2022 wird vorsorglich eine neue Planstelle ohne finanzielle
Auswirkung auf den Haushalt 2022 berücksichtigt.

Die voraussichtlichen Kosten bei einer Besetzung betragen nach Berechnungen der KGSt
für Kosten eines Arbeitsplatzes jährlich ca. 77,0 TEUR.

Termine/ Zuständigkeiten:

1. Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung MV öffentlich bekannt gemacht.

- Zuständig: Tourismuszentrale
2. Erhebung der Übernachtungssteuer
Zuständig: Kämmereiamt, Abt. Steuern

Anlage Fbl. Anzeige gem. §8 Übernachtungssteuersatzung
Anlage Fbl. Erklärung zur Übernachtungssteuer
Anlage Übernachtungssteuersatzung

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 4.1

durch HST auszufüllen		durch HST auszufüllen	
Steuernummer / Kassenzahlen		Eingangsstempel oder -datum	
Hansestadt Stralsund Der Oberbürgermeister Kämmereiamt/Abt. Steuern Heilgeiststraße 63 18439 Stralsund		Anzeige gem. § 8 Übernachtungssteuer Beginn der Tätigkeit eines Beherbergungsbetriebes	
Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen			
Name/Firma, Rechtsform			
Anschrift			
Telefon	Telefax	E-Mail	
Belegenheit des/der Objekte(s) für Beherbergungsleistungen			
Ich/Wir habe(n) am: _____ begonnen, kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten entgeltlich zur Verfügung zu stellen. (Beherbergungsbetrieb im Sinne der Übernachtungssteuersatzung)			
Empfangsbevollmächtigte/er Name und Anschrift:			
Dem/Der Empfangsbevollmächtigten soll Folgendes übersendet werden:			
☐ Steuerbescheide ☐ Mahnungen			
☐ Vollstreckungsankündigung/Schriftverkehr im Vollstreckungsverfahren			
☐ Der/Die Empfangsbevollmächtigte hat überdies Vertretungsvollmacht			
Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren			
☐ Siehe beigelegtes SEPA-Lastschriftmandat			
Datenschutzhinweis: Auf die Informationen zum Datenschutz auf www.stralsund.de Rubrik Datenschutz wird hingewiesen. Bei persönlicher Übergabe dieser Anzeige besteht die Möglichkeit, sofort einen Ausdruck des Informations- schreibens zu erhalten.			
Ort, Datum		Unterschrift des/der Steuerpflichtigen bzw. des/der Vertreter/s oder Bevollmächtigten	

TOP Ö 4.1

Zeile	An die		Eingangsstempel	
1	Hansestadt Stralsund Der Oberbürgermeister Kämmereiamt, Abt. Steuern Heilgeiststraße 63 18439 Stralsund			
2	Steuernummer			
Erklärung zur Übernachtungssteuer				
3	Jahr 20__	Kalendervierteljahr ☐ Januar bis März ☐ April bis Juni ☐ Juli bis September ☐ Oktober bis Dezember		
4	A. Allgemeine Angaben			
5	Name, Vorname des/der Inhabers/in bzw. Firma des Beherbergungsbetriebes		ggf. abweichender Firmenname	
6	Straße, Hausnummer			
7	Postleitzahl, Ort			
8	E-Mail-Adresse (freiwillig)		Telefon (freiwillig)	
9	B. Erklärung der			
10	Bemessungsgrundlage gem. § 4 der Satzung = Summe der steuerpflichtigen Entgelte für Übernachtungen ohne Umsatzsteuer		EUR	ct.
11	Summe der Entgelte für Übernachtungen ohne Umsatzsteuer, die durch Ausbildung veranlasst sind. (§ 1 Abs. 4 der Satzung)		EUR	ct
12	Summe der Entgelte für steuerbefreite Übernachtungen ohne Umsatzsteuer (§ 7 der Satzung)		EUR	ct
13	Unterschrift			
Datum, eigenhändige Unterschrift des/der Inhabers/in oder des gesetzlichen Vertreters				
14	Rechtsgrundlage Die vorstehende Erklärung erfolgt aufgrund der Übernachtungssteuersatzung der Hansestadt Stralsund vom			
15	Hinweis Bitte beachten Sie, dass der Eingang dieser Erklärung bei der Hansestadt Stralsund bis zum 15. Tag nach Ablauf des Quartals erfolgt sein muss.			

Entwurf (Stand: 01.08.2022)

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Hansestadt Stralsund (Übernachtungssteuersatzung)

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 in der geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Hansestadt Stralsund gelegenen Beherbergungsbetrieben.
- (2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (3) Als Beherbergungsbetrieb gilt jede Einrichtung, bei der Tätigkeiten zur Bereitstellung von Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Als Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere Hotels, Pensionen, Privatzimmer, Camping- und Reisemobilplätze, Herbergen, Ferienhäuser sowie sämtliche Arten von Ferienwohnungen.
- (4) Von der Besteuerung sind Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen von Auszubildenden und Studenten ausgenommen, soweit sie durch eine Berufsausbildung oder ein Studium bedingt sind. Dies gilt nur, wenn der Übernachtungsgast seinen Bildungsstatus gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft machen kann. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist der Nachweis von jedem Gast zu erbringen.
- (5) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.
- (6) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt u.a. das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Pflegehotels, Frauenhäusern, Obdachlosenunterkünften und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sowie das Unterkommen zur Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit in anderen Beherbergungsbetrieben, soweit die Unterbringung durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Stralsund angeordnet wurde.

§ 2

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber oder die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes.
- (2) Betreiben mehrere Personen den Beherbergungsbetrieb, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Besteuerungszeitraum

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem für die Übernachtung geschuldeten Entgelt ohne Umsatzsteuer und ohne Entgelte für andere Dienstleistungen. Unerheblich ist, ob das Entgelt vom Übernachtungsgast oder von einem Dritten für diesen geschuldet wird.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für Mahlzeiten nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von je 10,00 Euro für Frühstück und je 15,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Übernachtungsgast und Mahlzeit pro Tag.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 6

Entstehung

Die Steuer entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7

Steuerbefreiungen

Steuerfrei sind im Rahmen von Gruppenreisen Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren. Gleiches gilt für die Gruppenleiter.

§ 8

Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) Wer einen Beherbergungsbetrieb beginnt, hat dies gleichzeitig dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Verlegung des Beherbergungsbetriebes innerhalb und außerhalb der Hansestadt Stralsund, bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes sowie beim Wechsel des Betreibers.
- (2) Soweit das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund es für notwendig erachtet, kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden.
- (3) Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, in allen Fällen der Steuererhebung und der Steuerbefreiung nach dieser Satzung das Vorliegen der

Voraussetzungen mit geeigneten Belegen nachzuweisen und diese dem Kämmeriamt der Hansestadt Stralsund auf Anforderung zur Prüfung einzureichen.

- (4) Das Überprüfungsrecht der Hansestadt Stralsund kann ebenfalls zu den normalen Geschäftszeiten in den Räumen des Beherbergungsbetriebes ausgeübt werden. Das Kämmeriamt der Hansestadt Stralsund ist zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Nachprüfung von Erklärungen zur Übernachtungssteuer Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechend Auskunft zu erteilen.

§ 9

Besteuerungsverfahren

- (1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, dem Kämmeriamt der Hansestadt Stralsund bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen, die steuerbefreit sind, abzugeben.
- (2) Die Erklärung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Wird die Erklärung elektronisch vorgenommen, können Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Erklärung zugelassen werden. Bei einer elektronischen Versendung entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.
- (4) Soweit das Kämmeriamt der Hansestadt Stralsund es für notwendig erachtet, kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Erklärenden anwenden.
- (5) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann das Kämmeriamt der Hansestadt Stralsund die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann das Kämmeriamt der Hansestadt Stralsund die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.
- (7) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.
- (8) Studierende und Auszubildende machen gegenüber dem Beherbergungsbetrieb Übernachtungen im Sinne des § 1 Abs. 4 der Satzung wie folgt glaubhaft:
- a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.
 - b) Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung der Bildungseinrichtung mit Name und Sitz der Bildungseinrichtung und der Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.
 - c) Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz der Bildungseinrichtung enthält.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11

Aufbewahrungspflichten

Der Beherbergungsbetrieb hat die Rechnungen zur Beherbergungsleistung für die Steuererklärung nach § 9 Abs. 1 sowie die Nachweise zur Glaubhaftmachung des Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Abs. 4 für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren. In den Fällen des § 9 Abs. 8 Buchstabe a ist die Rechnung selbst die Unterlage zur Glaubhaftmachung.

§ 12

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Hansestadt Stralsund Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.
- (2) Der Übernachtungsgast im Sinne von § 1 Abs. 4 hat auf Aufforderung der Hansestadt Stralsund Auskünfte zur Bildungsmaßnahme zu erteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. Belege im Sinne des § 1 Absatz 4 ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
 2. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt
 3. entgegen § 8 Abs. 3 seiner Nachweispflicht nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt
 4. entgegen § 8 Abs. 4 den Zutritt zum Beherbergungsbetrieb und / oder die Einsicht in die Geschäftsunterlagen verweigert sowie Falschauskünfte gibt
 5. entgegen § 9 Abs. 1 seine Erklärung nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß abgibt
 6. entgegen § 9 Abs. 2 die Erklärung nicht eigenhändig unterschreibt
 7. entgegen § 9 Abs. 7 dem Übernachtungsgast keine Rechnung oder Bescheinigung ausstellt
 8. entgegen § 11 Unterlagen nicht für die vorgesehene Frist aufbewahrt
 9. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 seine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht verletzt

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. gegenüber der Hansestadt Stralsund über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Hansestadt Stralsund pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine leichtfertige Abgabenverkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10.000 Euro und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 Euro geahndet werden. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG M-V bei Vorsatz bleiben davon unberührt.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Übernachtungssteuern nach dieser Satzung ist die Hansestadt Stralsund im Verdachtsfall befugt, personenbezogene Daten von dritten, öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen einzuholen, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ist erstmals auf die ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarten Übernachtungen anzuwenden.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow Siegel
Oberbürgermeister